"Pößneck attraktiver e.V."

Satzung

(Stand 26.02.2018)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines

- 1. Der Verein führt den Namen "Pößneck attraktiver e.V.". Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- 2. Er hat seinen Sitz in Pößneck und erstreckt seine Tätigkeit auf die Stadt Pößneck und ihr Einzugsgebiet.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4. Der Verein "Pößneck attraktiver e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck

- 1. Der Verein ist unabhängig und überparteilich.
- 2. Der Verein fördert die Bildung und kulturelle Zwecke. Das wird verwirklicht durch :
 - a) Die Beschaffung von Mitteln für diesbezügliche Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft bzw. durch eine Körperschaft öffentlichen Rechts, z.B. durch Spendensammlungen,
 - b) Veranstaltungen von Kunstausstellungen (wie z.B. den Skulpturenfrühling) kulturelle Aktivitäten, um die Bürger an Kunst und Kultur heranzuführen.

Der Verein fördert außerdem die Heimatpflege und die Heimatverbundenheit mit Hilfe von Wettbewerben zur Verschönerung der Stadt und durch Arbeitseinsätze und anderes.

Weiterhin fördert der Verein die Völkerverständigung. Dies wird insbesondere durch die Pflege der Städtepartnerschaften und -freundschaften der Stadt Pößneck verwirklicht.

- 3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne und die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden.
- 4. Alle Mitglieder und Inhaber von Vereinsämtern sind ausschließlich ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben.
- 2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und verpflichtet. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
- 3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Abgabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der positiven Entscheidung des Vorstandes.

- 4. Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss
- bei juristischen Personen durch Beendigung der Geschäftstätigkeit

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang beim Vorstand maßgebend.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder den sich daraus ergebenden Pflichten verstößt sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt.

Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

5. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliederbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
- 2. Die Mitglieder arbeiten aktiv an der Willensbildung im Verein und beteiligen sich aktiv an der Umsetzung der Vereinsziele.
- 3. Die Mitglieder haben die Pflicht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schadet.

§ 5 Beiträge

- 1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- 2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Der Jahresbeitrag wird am 31. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig.
- 3. Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§ 6 Verwendung der Vereinsmittel

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden.
- 3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand,
- 3. der Ausschuss.

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 2 Personen, nämlich
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden

Gerichtlich und außergerichtlich vertritt den Verein der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende jeweils einzeln.

- 2. Dem weiteren Vorstand gehören an
 - a) der Schatzmeister,
 - b) der Schriftführer.

Weiterhin können dem erweiterten Vorstand bis zu sieben weitere Mitglieder (Beisitzer) angehören.

- 3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er bleibt darüber hinaus solange im Amt, bis seine Nachfolger bestellt worden sind. Wiederholung der Bestellung ist zulässig.
- 4. Der Vorstand kann zur Erfüllung der Aufgaben im § 2 Vereinszweck weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren.
- 5. Der Vorstand des Vereins ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die nicht nach der Satzung oder dem Gesetz der Mitgliederversammlung oder den Ausschlüssen zugewiesen sind.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung des Haushalts für das Geschäftsjahr,
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- e) Erstellung des Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- g) Leitung der Mitgliederversammlung.
- 6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Die Ladungsfrist beträgt 8 Tage.

- 8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Zusammenarbeit mit möglichen Ausschüssen zu regeln ist.
- 9. Der Vorstand ist berechtigt, Ehrungen auszusprechen und der Mitgliederversammlung Personen für die Ehrenmitgliedschaft im "Pößneck attraktiver e.V." vorzuschlagen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder in Textform einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse.

Die Versammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung bzw. der Antrag muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

- 2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) die Beschlussfassung über den Etat,
- e) die Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss der Mitgliedschaft,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) Beschlussfassung über Beitragsordnung und deren Änderung,
- h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
 - 3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 - 4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmanzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- 5. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

- 7. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von ¾ der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
- 8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 10 Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden.

Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglied des "Pößneck attraktiver e.V." sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt.

Der Ausschuss untersteht dem Vorstand. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Ziff. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls der Vorstand nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff).

Sollte zum Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Pößneck mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Verschönerung und Erhöhung der Attraktivität im Bereich der Stadt Pößneck verwendet wird. Das gilt auch, wenn dem Verein die Gemeinnützigkeit aberkannt wird.

Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 27.11.2006

Geändert in § 8 X am 03.12.2007

Geändert in § 8 I, II und X am 31.03.08

Geändert in § 2 II und § 9 I am 26.02.2018